

Ordnung für die Rückgabe, den Entzug und die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht¹

I) Rückgabe der Kirchlichen Bevollmächtigung

- Eine Kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen, an den Bischof zurückgegeben werden.
- Der zuständige Referent/die zuständige Referentin für die Kirchliche Bevollmächtigung im Bischöflichen Generalvikariat bietet grundsätzlich ein Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.
- Wird das Gespräch abgelehnt oder führt es nicht zur Rücknahme der Rückgabe, erlischt die Kirchliche Bevollmächtigung.
- Dies wird den zuständigen Schulaufsichtsbehörden und kirchlichen Stellen schriftlich mitgeteilt. Auch der betreffenden Lehrkraft, die die Kirchliche Bevollmächtigung zurückgibt, wird schriftlich mitgeteilt, dass nach Rückgabe der Kirchlichen Bevollmächtigung keine Berechtigung mehr besteht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

II) Ablehnung eines Antrags auf Erteilung und Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung

a) Einrichtung einer Missio-Kommission

- Sollte ein Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung abgelehnt werden oder Gründe für einen Entzug einer Kirchlichen Bevollmächtigung vorliegen, wird vom Bischof eine Missio-Kommission eingerichtet, deren Mitglieder der Bischof ernennt.

b) Der Missio-Kommission gehören an:

- Die/der Leiter/in der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat
- Die/der zuständige Referent/in für die Kirchliche Bevollmächtigung in der Abteilung Religionspädagogik; diese/r führt auch die Geschäfte der Missio-Kommission
- Die/der zuständige Referent/-in der Abteilung Religionspädagogik für die betreffende Schulform
- Ein/e Vertreter/in der Abteilung Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat
- Eine theologische Hochschullehrkraft einer Universität im Bereich des Bistums Münster.

Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in benannt.

c) Regularien

- Anlässlich der Berufung zum Mitglied der Missio-Kommission wird eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzenden bestellt. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- Die Missio-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung eines Antrages auf oder bei Vorliegen von Gründen für einen möglichen Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung zusammen. Sie ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters kann der Bischof kurzfristig ein Ersatzmitglied, möglichst aus der gleichen Institution bzw. Organisationseinheit, berufen. Auf Antrag einer/s Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können

¹ Die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht – im Folgenden nur „Kirchliche Bevollmächtigung“ genannt – schließt die Missio canonica, die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst und die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis sowie die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ein.

Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden. Die Missio-Kommission tagt nicht öffentlich.

- Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von der/dem Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das/die Mitglied/er, gegen das/die sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

d) Verfahrensschritte

- Bestehen Bedenken, die Kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen oder liegen Gründe vor, eine erteilte kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen, weil die Gründe, die eine Erteilung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen und eine freiwillige Rückgabe nicht erfolgt, gilt folgende Verfahrensregelung:
- Die/der Betroffene wird über die Bedenken, die Kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die/der Betroffene kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung verzichten.
- Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken bestehen, wird dies der/dem Betroffenen ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- Die Missio-Kommission gibt nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmt Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- Die Entscheidung des Bischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt. Eine entsprechende Rechtshilfebelehrung wird der/dem Betroffenen ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Gemäß der gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit innerhalb von 15 Tagen über den Bischof Beschwerde einzulegen (Can. 1737 §1; vgl. insgesamt Can. 1732 - 1739 CIC).
- Wird einer Lehrkraft die Kirchliche Bevollmächtigung entzogen, verliert sie die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im staatlichen Schuldienst handelt, werden die entsprechenden Schulaufsichtsbehörden über den Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt.
- Der Bischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Dr. Norbert Köster

Bischöflicher Generalvikar